

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

49. Jahrgang – 15. Oktober 2021 – Nr. 27

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das  
Institute for Life Science Technologies  
des Fachbereichs Life Science Technologies  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(VBO ILT.NRW)**

vom 6. Oktober 2021

**Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: Justiziariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das  
Institute for Life Science Technologies  
des Fachbereich Life Science Technologies  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(VBO ILT.NRW)**

**vom 6. Oktober 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. 2021 S. 331), hat der Fachbereich Life Science Technologies der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institute for Life Science Technologies (ILT.NRW) erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- Präambel
- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Gremien und Funktionsträger
- § 5 Vorstand und Leitung
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung Anhang

Anlagen:

Professorale Mitglieder des ILT.NRW zum Zeitpunkt der Verkündung der Satzung

## **Präambel**

Die Einrichtungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe unterliegen dem ständigen Wandel. Insbesondere haben sich Forschungseinrichtungen dem nationalen und internationalen Wettbewerb zu stellen. Sie müssen sich deshalb durch stetige Adaption an externen Gegebenheiten ausrichten, um ihre Ziele erreichen zu können.

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Institute for Life Science Technologies, abgekürzt ILT.NRW, ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Life Science Technologies der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, die selbstständig agiert.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Aufgaben des ILT.NRW sind die Forschung und Unterstützung der Lehre auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und der Produktion von Lebensmitteln, insbesondere die anwendungsorientierte Forschung.

Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren bleibt unberührt.

- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das ILT.NRW die Zielsetzung,
- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie durch die Einrichtung und den Betrieb eines Forschungszentrums zu fördern,
  - neue Technologien auf den unter Abs. 1 genannten Gebieten zu entwickeln und deren Ergebnisse in Praxis und Lehre umzusetzen,
  - eine exzellente Stellung innerhalb der europäischen Forschungslandschaft zu erreichen,
  - mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten,
  - Studierenden der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und Studierenden von Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Abschlussarbeiten und Promotionsverfahren sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Instituts zu ermöglichen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt das ILT.NRW eine Geschäftsstelle.

Diese unterstützt das ILT.NRW nach Maßgabe der Institutsleitung:

- bei administrativen und verwaltungstechnischen Tätigkeiten
- als Schnittstelle zwischen professoralen Mitgliedern, wissenschaftlichen- und Hochschulmitarbeitern, sowie Industriepartnern und anderen Bereichen der Öffentlichkeit
- als Informations- und Kommunikationszentrum innerhalb und außerhalb des Instituts
- im Forschungs- und Transfermarketing
- bei Terminplanung und Besprechungsmanagement
- bei der Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen, insbesondere auch der Region, sowie dem Wissens- und Technologietransfer
- in der interdisziplinären und hochschulübergreifenden nationalen und internationalen Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen
- und seine Mitglieder bei der Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Geborene Mitglieder des ILT.NRW sind die in der Anlage A aufgeführten professoralen Mitglieder.

(2) Weitere Mitglieder des ILT.NRW können aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen werden. Aufgrund des Vorschlages des Vorstandes (§ 5) entscheidet dieser mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme. Neue Mitglieder erfüllen die Kriterien nach Anlage B.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Einbringen von kompetenz- und profilstärkenden Forschungsprojekten, die am ILT.NRW durchgeführt werden. Hierzu gehört der Aufbau einer Arbeitsgruppe.

(3) Weitere Mitglieder des ILT.NRW sind die dem ILT.NRW und den geborenen professoralen Mitgliedern zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese bestehen aus den Forschungsgruppenleitungen, Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppen der Professuren, Auszubildenden und den Geschäftsstellenmitarbeitenden. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Institut, soweit sie nicht einer Professur zugeordnet sind, werden, soweit die Stellen aus Mitteln des ILTs getragen werden, bei der Einstellung automatisch dem

Institut zugeordnet. Der Dekan des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie hat seine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Vorstand übertragen. Der Vorstand delegiert die genannte Befugnis auf die jeweiligen professoralen Mitglieder des ILTs, in deren Projekten die Mitarbeitenden tätig sind.

- (4) Die Mitgliedschaft von professoralen Mitglieder im ILT.NRW kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit beendet werden. Wichtige Gründe sind u.a.
- a) Ausscheiden aus dem Dienst, erlischt die Mitgliedschaft im ILT.NRW
  - b) mehrfache Nichtteilnahme an Sitzungen,
  - c) Beendigung der Forschungstätigkeit am ILT,
  - d) Nichterfüllen der Kriterien nach Anlage B,
  - e) Nichtmitwirken an den strategischen Zielen des ILT.

Der Vorstand bestätigt diesen Personen gegenüber das Ende der Mitgliedschaft.

#### **§ 4**

### **Gremien und Funktionsträger**

Gremien und Funktionsträger des Instituts sind

- a) der Vorstand,
- b) Institutsleitung und ihre Stellvertretung,
- c) der wissenschaftliche Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5**

### **Vorstand und Leitung**

- (1) Der Vorstand des ILT besteht aus:
- 4 Mitgliedern aus der Gruppe der professoralen Mitglieder,
  - einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder des ILT.NRW sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern des ILT.NRW der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden jeweils in der letzten Januarwoche in ungeradzahligen Jahren statt. Die

neue Amtszeit gilt ab dem 1. des folgenden Monats. § 13 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ILT.NRW gemäß § 3 Abs. 2 endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- (3) Jede im Vorstand vertretene Statusgruppe wählt jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin.
- (4) Vertreterregelung: Bei Abwesenheitszeiten eines Vorstandsmitglieds von mehr als einem Monat nimmt der gewählte Vertreter im betreffenden Zeitraum seine Aufgaben stellvertretend wahr.
- (5) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
  - Beratung des Haushaltsentwurfs und Beschluss eines Haushaltrahmens
  - Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder,
  - Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft professoraler Mitglieder gemäß § 3 Absatz 4
  - Berufung von Personen in den wissenschaftlichen Beirat gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2, 2. Unterpunkt
  - Erstellung eines jährlichen Berichts,
  - Festlegung der mittelfristigen und langfristigen strategischen Ausrichtung.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine Professorin oder einen Professor zur Institutsleitung und eine Professorin bzw. einen Professor zur stellvertretenden Institutsleitung. Die Institutsleitung wird in der konstituierenden Sitzung des Vorstands gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt oder Ausfall wird die Position durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter für die restliche Amtszeit nachbesetzt. Die Institutsleitung ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands und Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Geschäftsstellen-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter und haushaltsverantwortlich für das Budget der Geschäftsstelle. Die Institutsleitung vertritt das ILT.NRW innerhalb der Hochschule und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Vorstands ein, führt die Beschlüsse des Vorstands durch und erstattet dem Vorstand Bericht. Sie bzw. er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Einladungen, Anträge, Protokolle und sonstige Korrespondenz an die Mitglieder des Vorstands können elektronisch übermittelt werden. Die Mitglieder des Vorstands können im Umlaufverfahren abstimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Institutsleitung.

## **§ 6**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat für das ILT.NRW berät den Vorstand und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beratung des Forschungsplans, der vom Vorstand vorgelegt wird
  - Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des ILT.NRW interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft, Wissenschaft und der Verbände im In- und Ausland
  - Förderung des ILT.NRW bei der Erfüllung seiner Aufgaben
  - Beurteilung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung von Forschungsarbeiten des ILT.NRW
  
- (2) Der wissenschaftliche Beirat für das ILT.NRW besteht aus mindestens drei Personen aus Forschung, Wirtschaft oder Politik. Ihm gehören an:
  - die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschungs- und Technologietransfer der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (der nicht zugleich Mitglied sein darf),
  - weitere vom Vorstand berufene Personen; eine wiederholte Berufung ist möglich,
  - jedes Beiratsmitglied hat eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederholte Berufung ist möglich. Bei Rücktritt oder Ausfall setzt keine Vertreterregelung ein. § 13 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
  
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil. Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des ILT.NRW besteht aus allen professoralen und nicht Professoralen Mitgliedern, die laut §3 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung genannt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der professoralen Leitung mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des ILT.NRW einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und Anregung und kann Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

## **§ 8**

### **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Mitglieder des ILT.NRW sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verfahren.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht und tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institute for Life Science Technologies des Fachbereichs Life Science Technologies der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 30.11.2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 38) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ILT.NRW-Vorstandes der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 14. Juli 2021.

Lemgo, den 6. Oktober.2021  
Der Dekan

Prof. Dr. Thomas Gassenmeier

Lemgo, den 6. Oktober 2021  
Institutsleiter ILT.NRW

Prof. Dr.-Ing. Jan Schneider



## **Anlage A: Professorale Mitglieder des ILT.NRW (in alphabetischer Reihenfolge)**

Prof. Dr. Hans-Jürgen Danneel

Prof. Dr. Jan Schneider

Prof. Dr. Ulrich Müller

Prof. Dr. Jürgen Zapp

Prof. Dr. Matthias Upmann

Prof. Dr. Ralf Lautenschläger

## **Anlage B: Kriterien der professoralen Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im ILT.NRW orientiert sich an den Fachgruppenaufnahmekriterien des Graduierteninstituts NRW.

- a) Publikationen: Innerhalb von drei Jahren mindestens fünf Fachpublikationen oder mindestens zwei Peer Review Paper, die von Fachwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftlern begutachtet wurden und in anerkannten Proceedings oder Journals veröffentlicht wurden. Über die Erfüllung entscheidet der Vorstand.
- b) Drittmittel: Ein erkennbares Bestreben in Richtung Einwerbung von min. 100.000 EUR p.a. von öffentlichen und / oder industriellen Drittmitteln, nachgewiesen von min. einem Förderantrag. Über die Erfüllung entscheidet der Vorstand.

## **Anlage C: Mitglieder des Vorstands**

Wird je nach Mitgliedschaft adaptiert.